

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Energie durch EWE AG  
für EWE Strom *NaturWatt® business*



## 1. Vertragsgrundlage für die Energielieferung

Die Lieferung von Strom erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV vom 26.10.2006 (BGBl. I S.2391) i. d. F. vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006)) sowie auf der Grundlage der Ergänzenden Bedingungen der EWE AG, sofern in diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie durch EWE AG für EWE Strom *NaturWatt®business*“ nichts anderes geregelt ist.

Änderungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie durch EWE AG für EWE Strom *NaturWatt®business*“, der Ergänzenden Bedingungen sowie Änderungen in der genannten Verordnung oder eines vergleichbaren Folgeregelwerkes erfolgen mittels öffentlicher Bekanntgabe; außerhalb des Grundversorgungsgebietes der EWE AG erfolgt dieses durch briefliche Mitteilung. Diese werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe gegenüber EWE AG in Textform widerspricht. Der Kunde ist bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, ist EWE AG berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen.

## 2. Art der Energielieferung

Der Kunde beauftragt die EWE AG, die zur Deckung seines Gesamtbedarfs erforderliche elektrische Energie ausschließlich aus Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie i. S. d. § 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bereitzustellen (bilanziell) und im vom Kunden abgenommenen Umfang in das Stromnetz einzuspeisen.

EWE AG liefert Strom in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hertz) am Ende des Hausanschlusses.

## 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Stromlieferungsvertrag wird mit Erhalt der Vertragsbestätigung von EWE AG wirksam. Die Lieferung beginnt zu dem darin genannten Datum.

Der Stromlieferungsvertrag hat eine Laufzeit von sechs Monaten gerechnet ab Lieferungsbeginn. Er verlängert sich automatisch um jeweils sechs Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Ablaufs.

Die Möglichkeit zur Kündigung anlässlich von Preisanpassungen (Ziff. 4) bzw. im Falle eines Umzuges (Ziff. 6) bleibt unberührt. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

## 4. Preisänderung

EWE AG ist zur Änderung der vereinbarten Preise berechtigt. EWE AG wird dem Kunden jede Preisänderung mit einer Frist von sechs Wochen zum Wirksamwerden der Preisänderung mittels öffentlicher Bekanntgabe mitteilen; eine Preisänderung wird jeweils zum Monatsbeginn wirksam. Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird der Vertrag mit der geänderten Preisregelung fortgesetzt. Hierauf wird EWE AG den Kunden in der Preisänderungsmittteilung gesondert hinweisen. Die Kündigungserklärung muss in Textform erfolgen.

## 5. Zahlungsbedingungen

Der Energielieferungsvertrag setzt als Vertragsbedingung - abweichend von den Ergänzenden Bedingungen der EWE AG - die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden voraus. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung ist EWE AG berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen.

## 6. Umzug

Im Falle eines Umzuges ist der Kunde gemäß der StromGKV berechtigt, diesen Energielieferungsvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

## 7. Ablesung

Der Zählerstand wird gemäß StromGKV von einem Beauftragten von EWE AG, des örtlichen Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder auf deren Wunsch mittels Zählerablesekarte vom Kunden selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der EWE AG, des örtlichen Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers keinen Zugang zu dem Stromzähler erhält, oder der Kunde den Zähler nicht, wie von EWE AG gewünscht, selbst abliest, kann EWE AG den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## 8. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von EWE AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 9. Haftung bei Versorgungsstörungen

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden, kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

## 10. Sonstiges

Die von EWE AG erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel sind unentgeltlich.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass EWE AG die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Daten an die Schufa-Gesellschaft bzw. vergleichbare Wirtschaftsauskunfteien mitteilt und Auskünfte einholt.

Unsere aktuellen Preise sowie Informationen über die von EWE AG angebotenen Dienstleistungen erhalten Sie im Internet unter [www.ewe.de](http://www.ewe.de).

Oldenburg, 1. April 2009

EWE Aktiengesellschaft